



An das **Bundesministerium für Finanzen-**
IV/1 (Steuerpolitik und Abgabenlegistik)
Johannesgasse 5
1010 Wien

z.H. **Mag. (FH) Michael Krammer**

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMF-010000/0023-IV/1/2019

Wien, 28.05.2019

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000 und das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 geändert werden (Steuerreformgesetz I 2019/20 – StRefG I 2019/20)

Sehr geehrter Herr Mag. Krammer, lieber Michael,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Begutachtungsentwurf. Als freiwillige Interessenvertretung der österreichischen Zeitungsverlage beschränken wir uns im Folgenden auf die spezifisch unsere Branche betreffende Änderung des UstG in Bezug auf elektronische Publikationen:

1. Grundsätzliches

Bis 2018 stand die Richtlinie 2006/112/EG (MWSt-RL) der Anwendung reduzierter Mehrwertsteuersätze auf elektronische Publikationen entgegen. Nachdem unter der österreichischen Ratspräsidentschaft mit der Richtlinie 2018/1713 zur Änderung der MWSt-RL in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften auf Unionsebene die Möglichkeit geschaffen wurde, den reduzierten Mehrwertsteuersatz für Printprodukte auch auf

die Lieferung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften auf elektronischem Weg anzuwenden, begrüßt der Verband Österreichischer Zeitungen das mutige und konsequente Vorgehen der österreichischen Bundesregierung, von dieser unionsrechtlichen Erlaubnis zeitnah Gebrauch zu machen.

Für die österreichischen Verlage stellt die Maßnahme vor dem Hintergrund des Prozesses der digitalen Transformation von Print zu Digital einen wichtigen Schritt zur Stärkung der österreichischen Presselandschaft dar, mit dem die österreichische Bundesregierung ein starkes Zeichen für unabhängigen und qualitativ hochwertigen Journalismus setzt. Durch diese gesetzgeberische Maßnahme wird auch die bisher bestehende Problematik in Bezug auf die Versteuerung von Print/Digital-Kombiabos beseitigt. Nach der bisherigen Regelung musste ja bei Anbot eines ePaper-Zugangs in Kombination mit einem Printabo in bestimmten Konstellationen der Gesamtpreis mittels komplizierter Verfahren auf einen dem reduzierten Steuersatz unterliegenden Print-Anteil und einen dem Vollsteuersatz unterliegenden Digital-Anteil aufgeteilt werden, was zu einem teilweisen Verlust des Mehrwertsteuerprivilegs und teils erheblichen Umsatzsteuernachforderungen für Verlage führte. Die auf Unionsebene geschaffene Möglichkeit zur einheitlichen Besteuerung von Zeitungen unabhängig von der Publikationsform schafft nun endlich Rechtssicherheit für die österreichische Zeitungsbranche.

2. Zur unionsrechtlichen Ermächtigung zu reduzierten Mehrwertsteuersätzen für elektronische Veröffentlichungen

Gemäß § 98 MWSt-RL iVm Anhang III Nr. 6 idF der RL 2018/1713 dürfen auf die Lieferung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften auf physischen Trägern, **auf elektronischem Weg** oder beidem, [...] mit Ausnahme von Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen, und mit Ausnahme von Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen, ermäßigte Steuersätze angewendet werden. Eine nähere Beschreibung des Begriffs der auf elektronischem Weg gelieferten Zeitungen und Zeitschriften wurde in der RL 2018/1713 bewusst nicht getroffen, bereits im Kommissionsvorschlag (COM(2016) 758 final) war dies erläutert: *Dieser Vorschlag enthält keine EU-weite Definition der Begriffe Buch, Zeitung und Zeitschrift. Elektronische Veröffentlichungen entwickeln sich ständig weiter, und jede konkrete Definition von Buch, Zeitung oder Zeitschrift kann innerhalb kurzer Zeit veraltet sein. Aufgrund der notwendigen Einstimmigkeit bei EU-Rechtsvorschriften in Steuerfragen können die Mitgliedstaaten im Allgemeinen die Vorschriften schneller als die EU an künftige Anforderungen anpassen.*

ErwGr. 5 der RL 2018/1713 lässt dennoch ein weites unionsrechtliches Verständnis des Begriffs der elektronisch gelieferten Bücher, Zeitungen und Zeitschriften erkennen: *Um zu verhindern, dass ermäßigte Mehrwertsteuersätze in großem Umfang auf audiovisuelle Inhalte angewandt werden, sollte den Mitgliedstaaten erlaubt sein, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Bücher, Zeitungen und Zeitschriften anzuwenden, wenn diese Veröffentlichungen, unabhängig davon, ob sie auf physischen Trägern oder auf elektronischem Weg geliefert werden, nicht hauptsächlich oder vollständig aus Musik oder Videoinhalten bestehen.* Im Umkehrschluss ergibt sich aus der Formulierung des Anhang III Nr. 6 und dem zitierten ErwGr 5 der RL 2018/1713, dass unter elektronischer Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften unionsrechtlich nicht nur digitale 1:1 Reproduktionen eines Druckwerks (zB ePaper im PDF-Format) zu verstehen sind, sondern auch multimediale digitale Zeitungs- und Zeitschriftenangebote, solange diese *nicht hauptsächlich oder vollständig aus Musik oder Videoinhalten bestehen.*

3. Zum vorgelegten Umsetzungsvorschlag

Die Umsetzung der aus der RL 2018/1713 resultierenden Ermächtigung wird im vorgelegten Begutachtungsentwurf folgendermaßen vorgeschlagen:

Ergänzung des folgenden § 10 Abs. 2 Z 9 UstG

„9. elektronische Druckwerke im Sinne der Anlage 1 Z 33 sowie Teile davon, die nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen. Z 2 gilt sinngemäß.“

Reformulierung von Anlage 1 Z 33 UstG:

*„a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern (Position 4901 und aus Positionen 9705 00 00 und 9706 00 00 der Kombinierten Nomenklatur),
b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (Position 4902 der Kombinierten Nomenklatur),“*

Umfang und Reichweite der Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes auf „elektronische Druckwerke im Sinne der Anlage 1 Z 33“ sind in den Materialien unseres Erachtens etwas missverständlich erläutert. Zunächst ist ausgeführt:

Die Besteuerung von elektronischen Druckwerken im Sinne der Anlage 1 Z 33 sowie von Teilen dieser Publikationen soll, wenn diese nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video-, oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen, hinsichtlich des Steuersatzes mit der Lieferung physischer Druckwerke gleichgestellt werden. Hiedurch soll es, im Sinne einer Anpassung an die technologischen Fortschritte im Bereich der neuen Medien, und um mit den Entwicklungen der digitalen Wirtschaft Schritt halten zu können, zu einer einheitlichen Besteuerung des Mediennutzungsverhaltens kommen, [...].

Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes soll es ohne Bedeutung sein, ob das elektronische Druckwerk im Rahmen einer sonstigen Leistung oder einer Lieferung – auch auf physischen Trägern – überlassen wird. Ebenso soll es unmaßgeblich sein, ob es sich um eine dauerhafte oder vorübergehende Überlassung (§ 10 Abs. 2 Z 2 UStG 1994 soll sinngemäß gelten) handelt und ob die elektronische Publikation auch in einer physischen Version erhältlich ist.

Dies verstehen wir so, dass auch die Entgelte für zugangsgeschützte Bereiche und Inhalte der Onlineangebote von Zeitungs- und Zeitschriftenmedien (Premiumcontent-Abos und Einzelbezug von Premiuminhalten) dem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterlegt sind – und dies unabhängig davon, ob es überhaupt eine gedruckte Ausgabe gibt. Dies ist zu begrüßen und entspricht dem fortschrittsorientierten Begriffsverständnis von Zeitungen und Zeitschriften, welches auch der RL 2018/1713 zugrunde liegt. In der Folge heißt es jedoch:

*Maßgebend soll jedoch sein, dass die elektronische Publikation im Wesentlichen die gleiche Funktion wie das physische Druckwerk im Sinne der Anlage 1 Z 33 erfüllt. **Elektronische Bücher, Broschüren, Zeitungen, etc. sollen demnach nur dann begünstigt sein, wenn sie – wären sie auf Papier gedruckt – in der herkömmlichen Form dem ermäßigten Steuersatz unterliegen würden. Die elektronisch publizierten Inhalte sollen somit für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes – ebenso wie Druckwerke im Sinne der Anlage 1 Z 33 – grundsätzlich aus schriftlichen bzw. lesbaren Inhalten bestehen, also vorwiegend text- bzw. bildbasiert sein und keine interaktive Funktion haben. Sie sollen ihrem Wesen nach der Funktion eines physischen***

Druckwerks entsprechen. Eine Recherchedatenbank ist daher kein elektronisches Druckwerk im Sinne der Anlage 1 Z 33. Die Definition von physischen Druckwerken im Sinne der Anlage 1 Z 33 ergibt sich aus der Kombinierten Nomenklatur. Hörbücher, die im Wesentlichen die gleiche Funktion wie gedruckte Bücher im Sinne der Anlage 1 Z 33 lit. a erfüllen, sollen auch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Für die Begünstigung soll es somit schädlich sein, wenn das elektronische Medium vollständig oder im Wesentlichen (audio)visuelle Inhalte (z. B. Videos) aufweist **oder eine Interaktionsmöglichkeit hat (z. B. Routenplanfunktion einer elektronischen Karte), die physischen Druckwerken originär nicht zukommen kann.** Die Möglichkeit jedoch, dass bspw. gewisse Artikel im Rahmen eines Online-Forums kommentiert werden, oder dass Zeitschriften mit einer Suchfunktion ausgestattet sind, soll hierbei keinen Einfluss auf die Beurteilung als elektronische Version eines physischen Druckwerks haben. Der Bezug der gesamten elektronischen Publikation (z. B. Buch, Zeitung) soll für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht erforderlich sein. Auch elektronische Publikationen, die nur Teile des (gesamten) physischen Druckwerks darstellen (z. B. Artikel einer Zeitung), sollen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Diese einschränkende Interpretation des Begriffs des „elektronischen Druckwerks“ widerspricht der Fortschrittsorientierung der R 2018/1713. Sie könnte bei restriktiver Interpretation so verstanden werden, dass bereits die regelmäßige (oder gar nur gelegentliche?) Illustration von Nachrichteninhalten mit interaktiven Grafiken oder anderen Funktionen, die physischen Druckwerken originär nicht zukommen kann, zur Nichtanwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes führt. Damit würde jedoch eine neue Innovationsbarriere für den Zeitungs- und Zeitschriftensektor geschaffen und die eigentliche Intention des Gesetzesvorhabens konterkariert – wir gehen davon aus, dass dies nicht beabsichtigt ist: In der Praxis sind interaktive Elemente, wie insbesondere interaktive Grafiken ein wesentliches Gestaltungselement bei der Illustration digital gelieferter bzw. bereitgestellter Zeitungs- und Zeitschrifteninhalte. Solche Inhalte, die einen „digitalen Mehrwert“ stiften, ändern nichts am Wesen einer Zeitung oder Zeitschrift, daher sollte auch hier – wie bei Videoinhalten – darauf abgestellt werden, ob diese den vollständigen bzw. wesentlichen Inhalt bilden: Es sollte klargestellt werden, dass interaktive Inhalte, solange sie nur ein Gestaltungselement zur Begleitung von Textinhalten darstellen, die Anwendbarkeit des reduzierten Mehrwertsteuersatzes nicht beseitigen.

Um einer fortschrittsfeindlichen Auslegung von vornherein entgegenzuwirken, regt der Verband Österreichischer Zeitungen an, den in sich widersprüchlichen Begriff des „elektronischen Druckwerks“ zu ersetzen und sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend zu treffen, dass der ermäßigte Steuersatz ausnahmslos auch auf innovative Zeitungs- und Zeitschriftenmedien, in welcher Textinhalte mit interaktiven Illustrationen und Funktionen illustriert bzw. begleitet werden, anwendbar ist; während er auf Angebote, deren *Hauptfunktion bzw. wesentlicher Inhalt* Interaktionsmöglichkeiten (z. B. Routenplanfunktion einer elektronischen Karte) sind, nicht Anwendung findet.

Änderung des vorgeschlagenen § 10 Abs. 2 Z 9 UstG wie folgt:

„9. elektronische **Publikationen** im Sinne der Anlage 1 Z 33 sowie Teile davon, die nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen. Z 2 gilt sinngemäß.“

Durchgehender Ersatz des Begriffs „elektronisches Druckwerk“ durch „elektronische Publikation“ und Änderung des dritten und vierten Absatzes der Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 Z 9 UstG wie folgt:

Maßgebend soll jedoch sein, dass die elektronische Publikation im Wesentlichen die gleiche Funktion wie das physische Druckwerk im Sinne der Anlage 1 Z 33 erfüllt. ~~Elektronische Bücher, Broschüren, Zeitungen, etc. sollen demnach nur dann begünstigt sein, wenn sie — wären sie auf Papier gedruckt — in der herkömmlichen Form dem ermäßigten Steuersatz unterliegen würden.~~ Die elektronisch publizierten Inhalte sollen somit für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes – ebenso wie Druckwerke im Sinne der Anlage 1 Z 33 – grundsätzlich aus schriftlichen bzw. lesbaren Inhalten bestehen, also vorwiegend text- bzw. bildbasiert sein ~~und keine interaktive Funktion haben.~~ Sie sollen ~~ihrem Wesen nach~~ in ihrem Kern der Funktion eines physischen Druckwerks entsprechen. ~~Eine Recherchedatenbank ist daher kein elektronisches Druckwerk im Sinne der Anlage 1 Z 33.~~ Die Definition von physischen Druckwerken im Sinne der Anlage 1 Z 33 ergibt sich aus der Kombinierten Nomenklatur. Hörbücher, die im Wesentlichen die gleiche Funktion wie gedruckte Bücher im Sinne der Anlage 1 Z 33 lit. a erfüllen, sollen auch dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Für die Begünstigung soll es somit schädlich sein, wenn das elektronische Medium vollständig oder im Wesentlichen ~~aus~~ (audio)visuellen Inhalten (z. B. Videos) ~~aufweist~~ oder ~~eine~~ Interaktionsmöglichkeiten ~~hat~~ (z. B. Routenplanfunktion einer elektronischen Karte) ~~besteht~~, die physischen Druckwerken originär nicht zukommen kann. Die Möglichkeit jedoch, dass bspw. gewisse Artikel im Rahmen eines Online-Forums kommentiert werden, oder dass ~~Zeitschriften elektronische Publikationen von Zeitungen und Zeitschriften~~ mit einer Suchfunktion, ~~begleitenden Videoinhalten oder interaktiven Grafiken~~ ausgestattet sind, soll hiebei keinen Einfluss auf die Beurteilung als elektronische Version eines physischen Druckwerks haben. Der Bezug der gesamten elektronischen Publikation (z. B. Buch, Zeitung) soll für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht erforderlich sein. Auch elektronische Publikationen, die nur Teile des (gesamten) physischen Druckwerks darstellen (z. B. Artikel einer Zeitung), sollen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für deren Erörterung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)